

Jugendordnung

Turnerschaft Langenau 1964 e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend in der Turnerschaft Langenau.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich in Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand selbst.

Im Rahmen der vom Vereinsvorstand bewilligten Mittel wirtschaftet die Vereinsjugend eigenverantwortlich.

§ 3 Aufgaben

- Das Ausbilden der Jugendlichen in der betriebenen Sportart.
- Das Durchführen von Wettkämpfen/Wettspielen.
- Für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben, geeignete Formen sportlicher oder spielerischer Art bereitzustellen.
- Planung, Organisation und Durchführung von überfachlichen Maßnahmen (z.B. Freizeiten, Tanzveranstaltungen, Diskussionsveranstaltungen, Begegnungsmaßnahmen etc..)

§ 4 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Vereinsjugendversammlung
- der Vereinsjugendausschuß

§ 4a Die Vereinsjugendversammlung

Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind insbesondere:

- das Festlegen der Richtlinien für die Jugendarbeit des Vereins
- die Wahl des Jugendleiters/der Jugendleiterin und Bestätigung der von den einzelnen Abteilungen benannten Vertreter im Jugendausschuß.

Die Vereinsjugendversammlung findet jährlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Stimmberechtigt teilnehmen kann jedes jugendliche Vereinsmitglied ab dem 10. Lebensjahr.

Die Vereinsjugendversammlung wählt den Jugendvertreter/in zum Vorsitzenden und Stellvertreter des Jugendausschusses.

§ 4b

Dem Vereinsjugendausschuß gehören an:

- der Jugendleiter oder Jugendleiterin als Vorsitzender (gewählt auf 2 Jahre)
- der Jugendleiter oder Jugendleiterin als Stellvertreter (im Wechsel)
- die Jugendleiter der Abteilungen (1 Jahr)
- der Kassenwart (1 Jahr)
- 2 Elternvertreter von den Abteilungen mit Kindern unter 10

Der Vereinsjugendausschuß ist das geschäftsführende Gremium der Vereinsjugend.

§ 5 Jugendleiter/in

Der Vereinsjugendleiter/in ist Vorsitzende(r) des Vereinsjugendausschusses.

Der Jugendleiter/in wird von der Jugendversammlung gewählt und ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.

Der Jugendleiter/in vertritt die Jugend des Vereins im Vorstand, soweit nicht die Vertretung durch den Vereinsvorsitzenden oder einen anderen Beauftragten des Vereins notwendig ist.

Langenau, Dezember 1993

Genehmigt von der Generalversammlung am 22.1.94